

**Satzung
für den Kindergarten des Marktes Isen
(Kindergartensatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeines**

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt der Markt Isen einen Kindergarten in der Schulstraße 12 in Mittbach als öffentliche Einrichtung. Dieser wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Sein Besuch ist freiwillig.
- (2) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayrischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seines Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

**ZWEITER TEIL
Aufnahme in den Kindergarten**

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (1. September – 31. August) durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch entsprechende Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1 Satz 2) sowie die weiteren (von

den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt.

- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Kindergartenleitung jeweils zum nächsten Monatsersten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall kann ein Wechsel der besuchten Gruppe erforderlich sein. Für die Kindergartenmonate Juli und August sind keine Änderungsbuchungen möglich.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Die Kindergartenleitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
 - f) Altersstufe der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Für die Integrationsplätze gelten abweichend von Abs. 2 folgende Kriterien:

In der Integrationsgruppe werden bis zu fünf Kinder mit besonderem Förderbedarf aufgenommen:

- körperlich beeinträchtigte Kinder,
- geistig beeinträchtigte Kinder,
- seelisch beeinträchtigte Kinder,
- Kinder, die von Behinderung bedroht sind.

Die Aufnahme der einzelnen förderbedürftigen Kinder wird jeweils individuell festgelegt und findet ihre Begrenzung in der möglichen Gruppenstärke sowie der Belastbarkeit der Gruppe und des Personals.

- (4) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Beim Ausscheiden aufgrund des Schuleintrittes ist keine Kündigung erforderlich.
- (2) Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss zulässig.
- (3) Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung unter Einhaltung der Frist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) möglich.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen, in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel von 07.30 bis 14.00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit ist von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Innerhalb dieses Rahmens können unter Einschluss der Kernzeit folgende tägliche Besuchszeiten gebucht werden:
 - 4 - 5 Stunden
 - 5 - 6 Stunden
 - 6,5 Stunden
- (2) Ein Bringen oder Holen während der Kernzeit (Absatz 1 Satz 2) ist nicht möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Markt bzw. von der Leitung des Kindergartens rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (5) Eine Verpflegung wird im Kindergarten nicht angeboten.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Elterngespräche und Elternabende

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Elterngespräche zu besuchen.
- (3) Elternabende finden regelmäßig jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten des Marktes Isen (Kindergartensatzung) vom 14. April 2010 außer Kraft.

Isen, 20.12.2023
Markt Isen

Hibler
Erste Bürgermeisterin



Die Satzung wurde am 20. Dezember 2023 in der Verwaltung des Marktes Isen zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 20. Dezember 2023 angeheftet und am 16. Januar 2024 wieder
abgenommen.

Isen, 22. Januar 2024
Markt Isen

Hibler
Erste Bürgermeisterin

